

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Zusatz zu den allgemeinen AGBs für Garantien von Jungheinrich Li-Ionen Batterien

Die Jungheinrich AG (im folgenden „Jungheinrich“), Holzikerstrasse 5, 5042 Hirschtal, bietet für bestimmte Jungheinrich Lithium-Ionen-Batterien, die von Jungheinrich vertrieben werden, die folgende Garantie an:

I. Garantie

Diese gilt für alle Lithium-Ionen-Batterien (24-80V) welche nach dem 1.7.2021 bestellt wurden, und sich zum Zeitpunkt des Garantiefalls und der Erbringung der Garantieleistungen in der Schweiz befinden. Nicht unter die Garantie fallen Batterien in Fahrzeugen des Typs EJE M bzw. EJC M oder der Produktmarke Ameise sowie sogenannte "Koffer Batterien" (heutige Leistung 40Ah).

II. Rechte

Die Rechte aus der Garantie stehen demjenigen zu, zum Zeitpunkt des Garantiefalls Eigentümer der Batterie ist oder der von dem Eigentümer der Batterie zur Geltendmachung der Rechte aus der Garantie ermächtigt wurde (im Folgenden „Garantienehmer“).

III. Garantiezeit

Die Garantie gilt für den Zeitraum von acht (8) Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Auslieferung der neuen Batterie durch Jungheinrich (im Folgenden „Garantiezeit“); während der Garantiezeit kann sich der Umfang der Garantieleistungen nach Änderung dieser Garantiebedingungen reduzieren.

IV. Erbringung

Die Erbringung von Garantieleistungen durch Jungheinrich hat keinen Einfluss auf die Garantiezeit. Die Erbringung von Garantieleistungen führt insbesondere nicht zu einer Hemmung oder einem Neubeginn der Garantiezeit.

V. Garantiefall

Ein Garantiefall liegt vor, wenn die Batterie während der Garantiezeit von den Spezifikationen ihres Produktdatenblatts negativ abweicht oder die tatsächliche Batteriekapazität 65% ihrer Nennkapazität unterschreitet (im Folgenden „Garantiefall“). Kein Garantiefall liegt dagegen vor, wenn die tatsächliche Batteriekapazität mindestens 65% ihrer Nennkapazität beträgt. Die Nennkapazität einer Batterie ist die auf ihrem Typenschild genannte Kapazität. Die tatsächliche Batteriekapazität ist der Wert, den Jungheinrich durch eine durchgeführte Messung bei einer Umgebungstemperatur zwischen 20°C und 30°C ermittelt.

VI. Garantieleistungen

Im Garantiefall repariert Jungheinrich die betroffene Batterie oder tauscht diese aus, die gegenüber der betroffenen Batterie ungeachtet des Garantiefalls mindestens gleichwertig ist, wobei Jungheinrich insoweit ein Wahlrecht zusteht (im Folgenden „Garantieleistung“). Tritt ein Garantiefall innerhalb der ersten drei (3) Jahre der Garantiezeit ein, trägt Jungheinrich alle im Zusammenhang mit der Garantieleistung anfallenden Aufwände und Kosten. Tritt ein Garantiefall innerhalb der Garantiezeit ein und ist Jungheinrich gemäss dessen Garantiebedingungen zur Vollkostenübernahme nach Ziff. 1.5. nicht verpflichtet (nach den ersten 3 Jahren), trägt Jungheinrich ausschliesslich einen von Jungheinrich nach eigenem Ermessen festzulegenden Anteil der im Zusammenhang mit der Garantieleistung bei Jungheinrich anfallenden Materialkosten, wobei der von Jungheinrich zu tragende Anteil mindestens 25% dieser Materialkosten beträgt. Bei der Festlegung des von Jungheinrich zu tragenden Materialkostenanteils wird Jungheinrich folgende Kriterien bei der Ermessensausübung angemessen berücksichtigen: das Alter der Batterie im Zeitpunkt des Garantiefalls, berechnet ab der Auslieferung; die Anzahl der im Zeitpunkt des Garantiefalls gemessenen Betriebsstunden des Flurförderzeugs (im Folgenden „FFZ-Betriebsstunden“); massgeblich ist der im Fahrzeug verbauten Betriebsstundenzähler; und der durchschnittlichen Energiedurchsatz der Batterie pro Einsatztag in der letzten Woche vor der Messung durch Jungheinrich im Rahmen der Prüfung des Garantiefalls. Soweit Jungheinrich die Kosten der Garantieleistung nicht übernimmt, hat der Garantienehmer die Garantieleistungen entsprechend nach den bei Jungheinrich vereinbarten Servicestundensätzen und Materialistenpreisen, an Jungheinrich zu vergüten. Weitergehende als die vorgenannten Garantieleistungen schuldet Jungheinrich aus dieser Garantie nicht.

VII. Garantievoraussetzungen

Unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen ist Jungheinrich zur Garantieleistung nur verpflichtet, wenn das Fahrzeug, in das die Batterie verbaut ist, im Zeitpunkt des Garantiefalls ausweislich des im Fahrzeug verbauten Betriebsstundenzählers nicht mehr als 6.000 Betriebsstunden gelaufen ist. Weiter ist Jungheinrich zur Garantieleistung nur verpflichtet, wenn vom Beginn der Garantiezeit bis zum Zeitpunkt des Garantiefalls für die betreffende Batterie ein Servicevertrag (PowerScan) mit Jungheinrich bestand. Die gesetzliche Garantiepflicht ist vom Servicevertrag (PowerScan) nicht betroffen. Wurde die Batterie in der Garantiezeit zumindest zeitweise in einer gekühlten Umgebung (z.B. Kühl- oder Tiefkühlagerhalle) eingesetzt, ist Jungheinrich, unbeschadet der übrigen Garantievoraussetzungen, zur Garantieleistung nur verpflichtet, wenn dieser Temperaturbereich in der Bedienungsanleitung durch Jungheinrich explizit freigegeben wurde.

VIII. Garantieausschluss

Die Pflicht von Jungheinrich zur Garantieleistung entfällt, wenn einer der folgenden Gründe den Eintritt des Garantiefalls wenigstens mitverursacht hat: • unsachgemässe Beförderung, Lagerung, Installation, Betrieb oder Verkabelung der Batterie durch den Garantienehmer oder Betreiber selbst; • Änderungen, Demontage, Reparatur oder Austausch der Batterie durch andere Personen als Mitarbeiter von Jungheinrich; • Nichteinhaltung der Vorgaben der jeweiligen Betriebsanleitungen von Jungheinrich; • Einsatz eines nicht von Jungheinrich freigegebenen Ladegerätes; • externe Einflüsse, einschliesslich ungewöhnliche physikalische oder elektrische Belastung (Überspannungen, Anlaufstrom, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Unfälle usw.);

IX. Garantieabwicklungen

Der Garantienehmer muss seinen Garantieanspruch innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei (2) Monaten nach Eintritt des Garantiefalls gegenüber Jungheinrich geltend machen. Macht der Garantienehmer gegenüber Jungheinrich Garantieansprüche geltend und stellt sich bei der Prüfung der betroffenen Batterie durch Jungheinrich heraus, dass kein Garantiefall vorliegt oder die Pflicht von Jungheinrich zur Erbringung der Garantieleistung aus einem der genannten Gründe ausgeschlossen ist, kann Jungheinrich diese Aufwände dem Garantienehmer in Rechnung stellen.

X. Mängelrechte

Die gesetzlichen Mängelrechte bezüglich der Batterien bleiben von dieser Garantie unberührt. Diese Garantie berührt insbesondere nicht die Verjährung vertraglicher oder gesetzlicher Mängelrechte.

XI. Anwendbares Recht

Diese Allgemeine Bedingung unterliegt dem Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Garantieleistungen ist Aarau